

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts**

**Leopold <I., Baden, Großherzog>**

**Karlsruhe, 1832**

6. Kapitel. Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener

[urn:nbn:de:bsz:31-12863](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12863)

bürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§. 52.

Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein.

Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

§. 53.

Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechtsrecognition, welche die Summe von zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

## 5. Kapitel.

### Von dem Bürgerrecht der Israeliten.

§. 54.

In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden, eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.

## 6. Kapitel.

### Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener.

§. 55.

Die Kinder der Staatsdiener, Officiere und die mit Officiersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geislichen

und Schullehrer haben in der Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist oder angestellt war, in so fern dieser nicht in einer Gemeinde das angeborene oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht.

## §. 56.

War der Vater, welcher <sup>Kind</sup> angeborenes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angestellt, so verliert das Kind durch die Niederlassung in eine dieser Gemeinden das Recht, sein angeborenes Bürgerrecht in der anderen anzutreten.

## §. 57.

Die im vorigen Paragraphen genannten Edhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die im §. 10 — 13 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden, und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die im §. 34 und 35 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen.

## §. 58.

Die Pflicht, diese Kinder (§. 56), so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

## §. 59.

Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.